



Regierungsrat

Luzern, 14. Oktober 2014

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 549

Nummer: M 549
Eröffnet: 24.06.2014 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.10.2014 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1054

Motion Frey Monique über die Anpassung des Fahrkostenabzuges im Steuergesetz

A. Wortlaut der Motion

Forderung:

Im Steuergesetz soll der Fahrkostenabzug auf 3'000 Franken begrenzt werden.

Begründung:

Aus Sicht der Grünen Fraktion hat der Kanton Luzern eindeutig ein Einnahmenproblem. Die drastischen Sparmassnahmen, welche im Projekt zur Überprüfung von Leistungen und Strukturen II aufgelegt werden, zeugen davon. Nebst den Sparmassnahmen braucht es auch auf der Einnahmenseite einen Ausgleich. Die Grünen wollen eine nochmalige Steuererhöhung für die Allgemeinheit verhindern. Um die Schuldenbremse einzuhalten, schlägt die Grüne Fraktion Anpassungen bei den Steuereinnahmen vor.

Die Forderung nach der Begrenzung des Fahrkostenabzuges wurde bereits im September 2012 in diesem Rat diskutiert. Damals war noch nicht klar, ob sich das Bundesrecht ändern wird, da zuerst die Volksabstimmung zu Fabi durchgeführt werden musste. Fabi wurde nun im Februar 2014 von den schweizerischen wie auch luzernerischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern grossmehrheitlich angenommen. Dadurch ist nun bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf 3'000 Franken festgeschrieben. Und somit kann auch das kantonale Recht für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Maximalbeitrag festsetzen.

Im Hinblick auf eine vertikale Harmonisierung der Steuern macht es nun Sinn, diese Beschränkung des Fahrkostenabzuges auch ins kantonale Recht aufzunehmen.

Frey Monique
Rebsamen Heidi
Bucher Michèle
Stutz Hans

Meile Katharina
Hofer Andreas
Töngi Michael
Froelicher Nino

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Am 6. September 2010 wurde die eidgenössische Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr" eingereicht. Die Initiative verlangte eine gesicherte Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Der Bundesrat lehnte die Initiative ab. Er stellte ihr mit der Botschaft über einen Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 18. Januar 2012 (Bundesblatt [BBl] 2012 S. 1577) einen direkten Gegenentwurf gegenüber. Bestandteil des Gegenentwurfs bildete das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (BBl 2012 S. 1761). Der Gesetzesentwurf enthielt unter anderem eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens 3'000 Franken. Die Kantone können neu ebenfalls einen Maximalabzug einführen.

Die eidgenössischen Räte hiessen den Bundesbeschluss am 20. Juni 2013 als direkten Gegenentwurf gut. Am 28. Juni 2013 zog das Initiativkomitee die Volksinitiative zurück. In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 nahmen Volk und Stände den Gegenentwurf zur Volksinitiative an. Die Referendumsfrist für das entsprechende Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur ist am 25. September 2014 unbenutzt abgelaufen. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Im Kanton Luzern betrug der Ja-Stimmenanteil zur Vorlage gut 61 Prozent. Es liegt daher nahe, den Fahrkostenabzug analog zur direkten Bundessteuer ebenfalls auf 3'000 Franken zu beschränken. Heute machen gemäss Botschaft des Bundesrates (BBl 2012 S. 1622) rund 20 Prozent der Steuerpflichtigen einen Fahrkostenabzug von über 3'000 Franken geltend. Im Kanton Luzern sind es rund 22 Prozent. Das entspricht 9 Prozent aller steuerpflichtigen Personen. Der Kanton Luzern kannte bis zum Inkrafttreten der Steuerharmonisierung per 2001 eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (damals auf 4'000 Franken). Mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs verliert der Wohnstandort Luzern allerdings etwas an Attraktivität im Vergleich zu Kantonen, welche Fahrkosten weiterhin unbeschränkt zum Abzug zulassen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass künftig weitere Kantone den Fahrkostenabzug beschränken werden. Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs analog zur direkten Bundessteuer bringt dem Kanton rund 5,6 Millionen und den Gemeinden rund 6,5 Millionen Franken Mehreinnahmen.

Aus diesen Gründen legt unser Rat in der Botschaft B 120 "Leistungen und Strukturen II" vom 11. September 2014 an Ihrem Rat eine Gesetzesänderung zur Begrenzung des Fahrkostenabzuges auf 3'000 Franken vor. Wir erachten damit die Forderung der Motion als erfüllt.

Wir beantragen Ihnen die Motion abzulehnen.